

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

Frau Scholtes
M+O Bremen
Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen
mbH
Blumenthalstraße 14
28209 Bremen

- vorab per Fax: 340 68 20 -

Auskunft erteilt
Herr Kai J. Steuck, M.A. (Referent/Stellvertreter)

Bremische Bürgerschaft (Börsenhof A)
Raum 307

(0421) 361-18207
kai.steuck@behindertenbeauftragter.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
20-12 ABP

Bremen, 12. April 2012

Stellungnahme zur Umplanung der Verkehrsanlage / Stellplatzanlage vor dem Terminal E des Flughafens Bremen - Verfahren zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Auf der Grundlage der mit Schreiben vom 14.03.2012 überlassenen Unterlagen nimmt der Landesbehindertenbeauftragte zu der geplanten Umgestaltung der Verkehrsanlage / Stellplatzanlage vor dem Terminal E des Flughafens Bremen wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen. Dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich u.a. aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren.

2. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen, insbesondere auch der DIN 32984 sollten bei der geplanten Umgestaltung der Verkehrsanlage / Stellplatzanlage vor dem Terminal E des Flughafens Bremen zur Verbesserung der Barrierefreiheit folgende weiteren Maßnahmen ergriffen werden:

a) statt eines sollten zwei Behindertenparkplätze eingerichtet werden

b) die Fußgängerfurt mit Zebrastreifen sollte nach Maßgabe der Ziffern 5.3.1 und 5.3.2 der DIN 32984 mit Bodenindikatoren versehen werden

dies bedeutet im Einzelnen,

- dass vor dem Flughafengebäude ein sog. Auffangstreifen vorgesehen werden sollte, der blinden und sehbehinderten Personen das Auffinden der Fußgängerfurt erleichtert und
- dass vor dem auf 3 cm abzusenkenden Bord jeweils ein mindestens 60 cm tiefes Richtungsfeld aus Rippenplatten, das sich über die gesamte Breite der Furt erstreckt, vorgesehen werden sollte, und zwar auch auf dem Fahrbahnteiler.

3. Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung des gesamten Sachverhalts steht Ihnen der Landesbehindertenbeauftragte gerne zur Verfügung. Einzelheiten der barrierefreien Gestaltung der Verkehrsanlage / Stellplatzanlage können erforderlichenfalls auch in einer gemeinsamen Besprechung erörtert werden. Ein Termin hierfür könnte ggf. über das Büro des Landesbehindertenbeauftragten abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kai J. Steuck